
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Mai 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mittlerweile werden Fahrtenbücher immer öfter in elektronischer Form (z.B. als Smartphone-App oder Software) geführt. Wir beleuchten, welche Anforderungen ein **elektronisches Fahrtenbuch** erfüllen muss. Darüber hinaus fassen wir zusammen, welche Maßnahmen zur Vorbereitung von **Betriebsprüfungen** sinnvoll sind. Der **Steuertipp** zeigt, wie der Gesetzgeber die Pauschalierung von Beiträgen zu **Gruppenunfallversicherungen** vereinfacht hat.

Firmenwagen

Welche Anforderungen muss ein elektronisches Fahrtenbuch erfüllen?

Wer ein betriebliches Fahrzeug für private Zwecke nutzt, kann den zu versteuernden **Nutzungsvorteil** durch ein Fahrtenbuch ermitteln und so eine Versteuerung nach der pauschalen 1%-Methode umgehen. Ein Fahrtenbuch zu führen ist häufig günstiger als die Anwendung der 1%-Methode. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eher wenig private Fahrten unternommen werden, eine geringe Gesamtfahrleistung zu erwarten ist, das Fahrzeug einen hohen Bruttolistenpreis hat oder bereits abgeschrieben ist.

Der gesetzlich nicht weiter bestimmte Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist durch die Rechtsprechung präzisiert worden. Danach müssen die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für

ihre **Vollständigkeit und Richtigkeit** bieten. Sie müssen zudem mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein.

Ein Fahrtenbuch muss darüber hinaus **in geschlossener Form** geführt werden. Eine mithilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind. Zumindest müssen sie jedoch in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden.

Mit dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2005 bestätigt. Danach ist eine mittels eines Computerprogramms erzeugte Datei, an deren bereits eingegebenem Datenbestand zu einem späteren Zeitpunkt noch **Veränderungen** vorgenommen werden

In dieser Ausgabe

- Firmenwagen:** Welche Anforderungen muss ein elektronisches Fahrtenbuch erfüllen?1
- Kryptowährungen:** Finanzämter nehmen schwarze Schafe ins Visier2
- Geldwerter Vorteil:** Hotelaufenthalt ist bei Gesundheitsprävention nicht steuerfrei2
- Vermögensübertragung:** Schenkung von Betriebsvermögen ist eine Frage des richtigen Zeitpunkts2
- Spekulationsfrist:** Verkauf eines abgetrennten Gartenteilstücks ist steuerpflichtig3
- Trinkgeld:** Keine Steuerbefreiung bei exorbitant hohen Zahlungen3
- Betriebsprüfung:** Eine gute Vorbereitung zahlt sich aus4
- Steuertipp:** Pauschalierung von Beiträgen zu Gruppenunfallversicherungen4

können, kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Das gilt zumindest dann, wenn die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst nicht dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei nicht offengelegt wird.

Kryptowährungen

Finanzämter nehmen schwarze Schafe ins Visier

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat im letzten Jahr ein **Auskunftsersuchen** an eine Kryptohandelsplattform gerichtet und daraufhin die Daten zahlreicher Nutzer erhalten, die auf dieser Plattform mit Kryptowährungen handeln. Die Datenpakete werden voraussichtlich an die Finanzverwaltungen anderer Bundesländer weitergegeben. Nutzer, die ihre Gewinne bislang nicht oder nur unvollständig versteuert haben, geraten nun also ins Visier des Fiskus.

Hinweis: Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum etc. unterliegen der Einkommensteuer, wenn die Haltefrist nicht mehr als ein Jahr beträgt. Immerhin gibt es aber eine Freigrenze: Private Veräußerungsgewinne von weniger als 600 € pro Jahr bleiben steuerfrei.

Wer Kryptowährungen **länger als ein Jahr** behält und sie erst danach veräußert, muss auf die Gewinne keine Steuern zahlen. Werden Zinsen mit der Kryptowährung erzielt, wird darauf allerdings Abgeltungsteuer fällig. Bei der Erfassung der steuerpflichtigen Gewinne waren die Finanzämter bisher auf die Ehrlichkeit der Steuerzahler angewiesen. Mit den von der Kryptohandelsplattform erhaltenen Daten können die Finanzämter jetzt selbst nachprüfen, ob Gewinne auch tatsächlich versteuert wurden. Ist dies nicht der Fall, drohen den Betroffenen ernsthafte Konsequenzen - im schlimmsten Fall kann es sogar zu einer Anzeige wegen Steuerhinterziehung kommen.

Hinweis: Wer steuerpflichtige Gewinne bisher nicht erklärt hat, sollte gemeinsam mit uns prüfen, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige gestellt werden sollte.

Geldwerter Vorteil

Hotelaufenthalt ist bei Gesundheitsprävention nicht steuerfrei

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern als attraktiven Benefit steuerfreie Leistungen zur Gesundheitsförderung von **bis zu 600 €** pro Jahr zuwenden. Wichtig ist, dass diese Zuschüsse zusätzlich zum regulären Gehalt gezahlt werden.

Begünstigt sind zum Beispiel Kurse, die Krankheitsrisiken des Arbeitnehmers minimieren. Hierzu zählen Bewegungsprogramme, Ernährungsangebote, Aufklärungskurse zum Thema Sucht und Kurse zur Stressbewältigung. Die Steuerfreistellung gilt auch für Kurse, die im Betrieb des Arbeitgebers stattfinden und die er finanziert. Die Arbeitnehmer erhalten dann zwar keine Geld-, sondern eine Sachleistung, das spielt für die Steuerfreiheit aber keine Rolle.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Arbeitgeber **Unterkunfts- und Verpflegungskosten** rund um steuerlich begünstigte Präventionsleistungen nicht steuerfrei übernehmen kann. Der Kläger hatte seine Arbeitnehmer zu Gesundheitstagen (von Freitag bis Sonntag) in ein Ferienzentrum und ein Hotel eingeladen. Auf dem Programm standen unter anderem Nordic Walking, Rückenschule, progressive Muskelentspannung und Ernährungskurse.

Von den Kosten in Höhe von 295 € pro Teilnehmer mussten die Arbeitnehmer nur einen Eigenanteil von 99 € übernehmen, der ihnen später sogar von ihren Krankenkassen größtenteils erstattet wurde (als Leistungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung). Der Arbeitgeber sah die von ihm getragenen Kosten als **steuerfreien Arbeitslohn** zur betrieblichen Gesundheitsförderung an und behielt darauf dementsprechend keine Lohnsteuer ein. Das Finanzamt forderte für die übernommenen Unterkunfts- und Verpflegungskosten jedoch Lohnsteuer vom Arbeitgeber nach, wogegen dieser klagte.

Der BFH hat dem Finanzamt recht gegeben und entschieden, dass diese Kosten nicht unter die Steuerbefreiung zur betrieblichen Gesundheitsförderung gefasst werden können. Dies ergebe sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut und dessen Anknüpfung an das Sozialversicherungsrecht. Die Steuerbefreiung von Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen lasse sich auch nicht daraus ableiten, dass es sich bei Gesundheitstagen um eine einheitliche Maßnahme handle. Vielmehr müsse die Befreiung **für jeden gewährten Vorteil einzeln** überprüft werden.

Vermögensübertragung

Schenkung von Betriebsvermögen ist eine Frage des richtigen Zeitpunkts

Wer seinen Betrieb im Rahmen einer Unternehmensnachfolge übergeben möchte, sollte nichts überstürzen: Das Finanzgericht München (FG) hat entschieden, dass die Übertragung des Betriebsgrundstücks **vor der Betriebsübergabe** zur Versagung der Steuerbegünstigung für inländisches Betriebsvermögen führt.

Durch Vertrag vom 19.07.2017 erhielt die Klägerin von ihrer Mutter das Alleineigentum an zwei Grundstücken sowie an der darauf befindlichen Gaststätte. Die Grundstücke sind mit einem gemischt genutzten Haus bebaut, in dem sich eine Wohnung und die Gaststätte befinden. Die Übergabe der Gaststätte erfolgte laut Vertrag erst zum 01.08.2017. Für die Übertragungen waren keine Gegenleistungen vereinbart. Die Klägerin wurde als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen. Zuerst wollte sie die Gaststätte selbst bewirtschaften, verpachtete diese aber dann. Für die Schenkung vom 19.07.2017 setzte das Finanzamt **Schenkungssteuer** in Höhe von 56.070 € fest. Die Steuer für die Schenkung vom 01.08.2017 setzte es auf 0 € fest.

Das FG hielt die Klage gegen das Vorgehen des Finanzamts für unbegründet. Die Klägerin hatte am 19.07.2017 das Alleineigentum an den Grundstücken im Wege einer Schenkung erhalten. Eine **Grundstücksschenkung** gilt als ausgeführt, wenn

- die Beteiligten die Auflassung erklärt haben,
- der Schenker die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewilligt hat und
- die Umschreibung später tatsächlich erfolgt.

Diese Voraussetzungen waren durch den Vertrag vom 19.07.2017 erfüllt. Es gab auch keine aufschiebende Bedingung, dass mit der Schenkung bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Gastwirtschaft gewartet werden sollte. Die **Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen** war nicht zu gewähren. Erst zum 01.08.2017 gingen das Unternehmerrisiko und die Unternehmerinitiative durch die Übertragung der Gaststätte auf die Klägerin über. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde der gesamte Gewerbebetrieb übernommen, und es lag begünstigtes Vermögen vor.

Hinweis: Wenn Sie Vermögensübertragungen planen, beraten wir Sie gerne hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen.

Spekulationsfrist

Verkauf eines abgetrennten Gartenteilstücks ist steuerpflichtig

Manche selbstgenutzten Einfamilienhäuser stehen inmitten großer Gartengrundstücke. Angesichts der stark gestiegenen Grundstückspreise der letzten Jahre kann es in solchen Fällen sehr lukrativ sein, eine unbebaute Teilfläche abzutrennen und durch Verkauf zu Geld zu machen. Wer meint, den erzielten Erlös aufgrund der vorherigen **Selbstnutzung** steuerfrei einnehmen zu können, ist allerdings auf dem Holzweg: Der Bundesfi-

nanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass der Verkauf einer unbebauten Teilfläche eines selbstbewohnten Einfamilienhauses bei einem Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist ein privates Veräußerungsgeschäft auslöst.

Geklagt hatten Eheleute, die 2014 ein Wohnhaus mit einem 3.863 qm großen Garten erworben und bezogen hatten. Fünf Jahre später teilten sie das weitläufige Grundstück und veräußerten eine 1.000 qm große Teilfläche, die am Ende ihres Gartens lag. Das Finanzamt besteuerte einen **privaten Veräußerungsgewinn**, wogegen die Eheleute vor den BFH zogen und geltend machten, dass der Verkauf aufgrund der früheren Selbstnutzung nicht besteuert werden dürfe.

Der BFH hat den Steuerzugriff jedoch bestätigt. Zwischen dem ursprünglich angeschafften Flurstück und der veräußerten Teilfläche habe eine **wirtschaftliche Teilidentität** bestanden, was Grundlage für die Annahme eines privaten Veräußerungsgeschäfts sei. Der Verkauf der Teilfläche konnte nicht aufgrund der früheren eigenen Wohnnutzung steuerfrei bleiben. Begrifflich kann nur das Wohngebäude zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Der Grund und Boden des Gebäudes darf nur dann unter die Selbstnutzung gefasst werden, wenn zwischen ihm und dem Gebäude ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang bestanden hat. Dieser Zusammenhang war im Streitfall durch die Grundstücksteilung, mit der die **Veräußerungsabsicht** zu Tage getreten war, verdrängt worden.

Trinkgeld

Keine Steuerbefreiung bei exorbitant hohen Zahlungen

Trinkgelder, die Arbeitnehmer anlässlich einer Arbeitsleistung von Dritten **freiwillig und ohne Rechtsanspruch** zusätzlich zu dem für diese Arbeitsleistung zu zahlenden Betrag erhalten, sind steuerfrei. Das Finanzgericht Köln (FG) hat aber in zwei Urteilen klargestellt, dass Zahlungen in Höhe von 50.000 € bzw. 1,3 Mio. € regelmäßig keine Trinkgelder in diesem Sinne sind.

In den Streitfällen ging es um Folgendes: Ein an einer GmbH beteiligtes Unternehmen zahlte den beiden Prokuristen der GmbH Beträge von 50.000 € bzw. 1,3 Mio. € und bezeichnete diese Zahlungen als „Trinkgelder“. Die Prokuristen machten in ihren Einkommensteuererklärungen geltend, dass die Zahlungen **als Trinkgelder steuerfrei** seien. Die Beträge seien ihnen im Zusammenhang mit Beteiligungsveräußerungen von einem Dritten freiwillig und ohne Rechtsanspruch

zusätzlich zu dem von der GmbH gezahlten Arbeitslohn gewährt worden.

Das Finanzamt behandelte die Beträge jedoch als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Freiwillige Sonderzahlungen konzernverbundener Unternehmen seien keine steuerfreien Trinkgelder. Das FG gab dem Finanzamt recht. Die Zahlungen seien aufgrund ihrer Höhe und mit Blick auf die Gesamtumstände keine steuerfreien Trinkgelder. Auch wenn der Gesetzgeber im Jahr 2002 die Freibetragsgrenze für Trinkgelder von 1.224 € abgeschafft habe, habe er nicht beabsichtigt, dem Begriff des Trinkgeldes keinerlei betragsmäßige Begrenzung mehr zuzuschreiben. Laut FG überstiegen die Zahlungen deutlich den Rahmen dessen, was nach dem **allgemeinen Begriffsverständnis** als Trinkgeld verstanden werden könne.

Hinweis: Beide Urteile sind rechtskräftig.

Betriebsprüfung

Eine gute Vorbereitung zahlt sich aus

Wenn eine Prüfungsanordnung des Finanzamts im Briefkasten liegt, sorgt das häufig für Unruhe im Unternehmen. Befürchtet werden zahlreiche Nachfragen, Hinzuschätzungen und **Steuernachzahlungen**. Eine gute Vorbereitung kann zur Entspannung beitragen, denn wer sich mit Ablauf, Spielregeln und Tücken einer Prüfung auskennt, kann unangenehme Überraschungen vermeiden. Bei einer Betriebsprüfung gilt:

- Wie oft das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung vorbeischaut, hängt abgesehen von anlassbezogenen Prüfungen insbesondere von der Größe des Unternehmens ab. Das Spektrum reicht vom Kleinbetrieb, der statistisch selten geprüft wird, bis zu Großbetrieben, die laufend der Prüfung unterliegen.
- Im Unterschied zu Überraschungsbesuchen im Rahmen der Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- oder Kassen-Nachschau muss eine Betriebsprüfung immer schriftlich angekündigt werden. Damit sind deren Umfang und Dauer sowie der Zeitraum bekannt, und Sie können sich gemeinsam mit uns darauf vorbereiten.
- Den Ablauf einer Prüfung besprechen wir im Vorfeld mit Ihnen. Im Zuge einer Schwachstellenanalyse lassen sich vorab kritische Punkte besprechen und entschärfen (z.B. ungewöhnliche Entnahme- oder Einlagetatbestände). Vorab sollte geklärt werden, ob eine Verfahrensdokumentation oder die Implementierung eines Tax-Compliance-Management-Systems sinnvoll ist.

- Während der Prüfung beraten wir Sie zur Entwicklung der richtigen Strategie und zeigen Lösungsoptionen in strittigen Fällen auf.
- Wer geprüft wird, unterliegt bestimmten Mitwirkungspflichten. Sie müssen Auskünfte erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorlegen, Erläuterungen geben, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlich sind, und die Finanzbehörde bei Ausübung ihrer Befugnisse unterstützen.
- Die Finanzbehörden haben bei der Prüfung in der Regel direkten Zugriff auf Ihre Datenverarbeitungssysteme. Wir klären vorab, wie der Prüfer auf die elektronischen Daten des Betriebs zugreifen wird.
- Wurden alle Unterlagen und Daten geprüft, endet die Prüfung regelmäßig mit einer Schlussbesprechung und einem Prüfungsbericht mit den Prüfungsfeststellungen.

Steuertipp

Pauschalierung von Beiträgen zu Gruppenunfallversicherungen

Der Arbeitgeber kann die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem **Pauschsteuersatz von 20 %** erheben. Voraussetzung war bisher, dass der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungsteuer „pro Kopf“ 100 € pro Jahr nicht überstieg. Wurde dieser Durchschnittsbetrag überschritten, war der gesamte Betrag bei den versicherten Arbeitnehmern dem individuellen Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Der Arbeitgeber musste also bei einer Beitragsänderung und/oder einer Änderung der Anzahl der begünstigten Arbeitnehmer stets prüfen, ob die Pauschalbesteuerung überhaupt noch zulässig war. Gegebenenfalls musste er zur individuellen Lohnbesteuerung übergehen.

Zur Vereinfachung wurde der Grenzbetrag von 100 € ab 2024 **ersatzlos aufgehoben**, und die Pauschalierung von Beiträgen zu Gruppenunfallversicherungen wird generell zugelassen.

Hinweis: Diese Änderung hat der Gesetzgeber im Rahmen des Wachstumschancengesetzes vom 27.03.2024 vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen